



Gewässerordnung des Angelsportverein Mittleres Stunzachtal Heiligenzimmern e. V.



- 1.) Teich II und III ist zum Angeln gesperrt.
- 2.) Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten.
- 3.) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist untersagt.
- 4.) Jeder Fang ist in die Fangliste einzutragen.
- 5.) Jegliches Fischen mit Kunstködern ist verboten.
- 6.) Es darf mit einer Handangel auf Friedfisch und mit einer auf Raubfisch geangelt werden.
- 7.) Jungfischer über 14 Jahren, die die staatliche Fischereiprüfung bestanden haben und im Besitz eines entsprechenden Fischereischeins sind, dürfen auch ohne Beisein eines Altfischers angeln.
- 8.) Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
- 9.) Das Einbringen von Pflanzen und Tieren ist nur in Abstimmung mit der Vorstandschaft erlaubt.
- 10.) Das Fischen mit Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten.
- 11.) Der Angelplatz ist sauber zu hinterlassen.
- 12.) Hunde sind an der Weiheranlage an der Leine zu halten.
- 13.) Der Vorstand oder der Gewässerwart sind berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Gewässerordnung zuzulassen oder Ergänzungen vorzunehmen.
- 14.) Vor dem Angeln sind eventuelle Aushänge an der Fischerhütte zu beachten.
- 15.) Pro Jahr gelten folgende Fanglimits:
 - 48 Salmoniden, wobei pro Woche maximal 4
 - 5 Karpfen oder Schleien
 - 1 Raubfisch
 - Köderfische haben kein Fanglimit
 - Alle anderen Fischarten sind geschont und müssen schonend zurückgesetzt werden

Heiligenzimmern, 23.03.2023

Samuel Bisinger
1. Vorsitzender

Tobias Tuerk
2. Vorsitzender